

Verordnung des Marktes Floß über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von Märkten nach § 14 des Ladenschlussgesetzes

Der Markt Floß erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S. 46) und Art. 42 Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert am 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718), folgende

Verordnung

über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes.

§1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen die Verkaufsstellen im Markt Floß alljährlich an vier Sonntagen aus Anlass von Märkten jeweils von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Der Markt Floß hat folgende Sonntage als Markttage festgesetzt:

- Vierter Sonntag und Montag im August (Kirchweihmarkt)
- Erster Sonntag im September (Herbstmarkt)
- Vierter Sonntag im September (Erntedankmarkt)

§2

In den offenen Verkaufsstellen sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayer, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes soweit die sonstigen Vorschriften des Arbeitsrechts in der jeweiligen Fassung zu beachten.

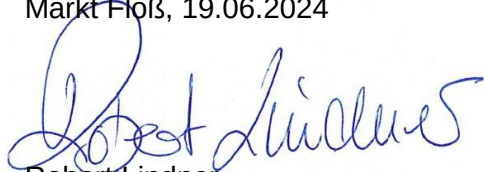
§3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Ladenschlussgesetzes verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

§4

Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Markt Floß, 19.06.2024


Robert Lindner
1. Bürgermeister

